



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 78

Freitag, 2. Oktober

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland..... 649

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht 649

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans der Stadt Emden mit Strategischer Umweltprüfung und Umweltbericht..... 651

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 652

Bauleitplanung der Stadt Emden, Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 25 der Stadt Emden..... 653

Bauleitplanung der Stadt Emden, Satzung der Stadt Emden über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 22..... 655

Bauleitplanung der Stadt Emden, Satzung der Stadt Emden über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 23..... 657

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ 659

Verordnung über die 1. Änderung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung) vom 03.12.2019 660

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“, Neuaufstellung..... 661

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 18 „Sportanlage Mullberg“ der Stadt Wiesmoor 663

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur in Wiegboldsbur 665

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung für die Verlängerung von bestehenden Gewässerverrohrungen im Wege des Ausbaus der ÖPNV-Haltestelle 25242 Georg-felder Weg (Fahrtrichtung Nord und Süd) in der Gemeinde Südbrookmerland in der Gemarkung Moordorf, Flur 5, Flurstück 85/12, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 16.09.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 NKomVG¹ in Verbindung mit § 11 des NAbfG² folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung gilt für Grundstücke, die in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte schraffiert dargestellt sind. Sie erfasst insbesondere die durch wasserbehördliche Erlaubnis geregelten Einleitungen aus Einzelhäusern im Außenbereich in die jeweils konkret bezeichneten Gewässer.

2. Die in der Anlage beigefügte Karte erhält folgende Fassung:

Titel: Geltungsbereich der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 NWG

Artikel II

Diese Satzung tritt Tag am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 24.09.2020

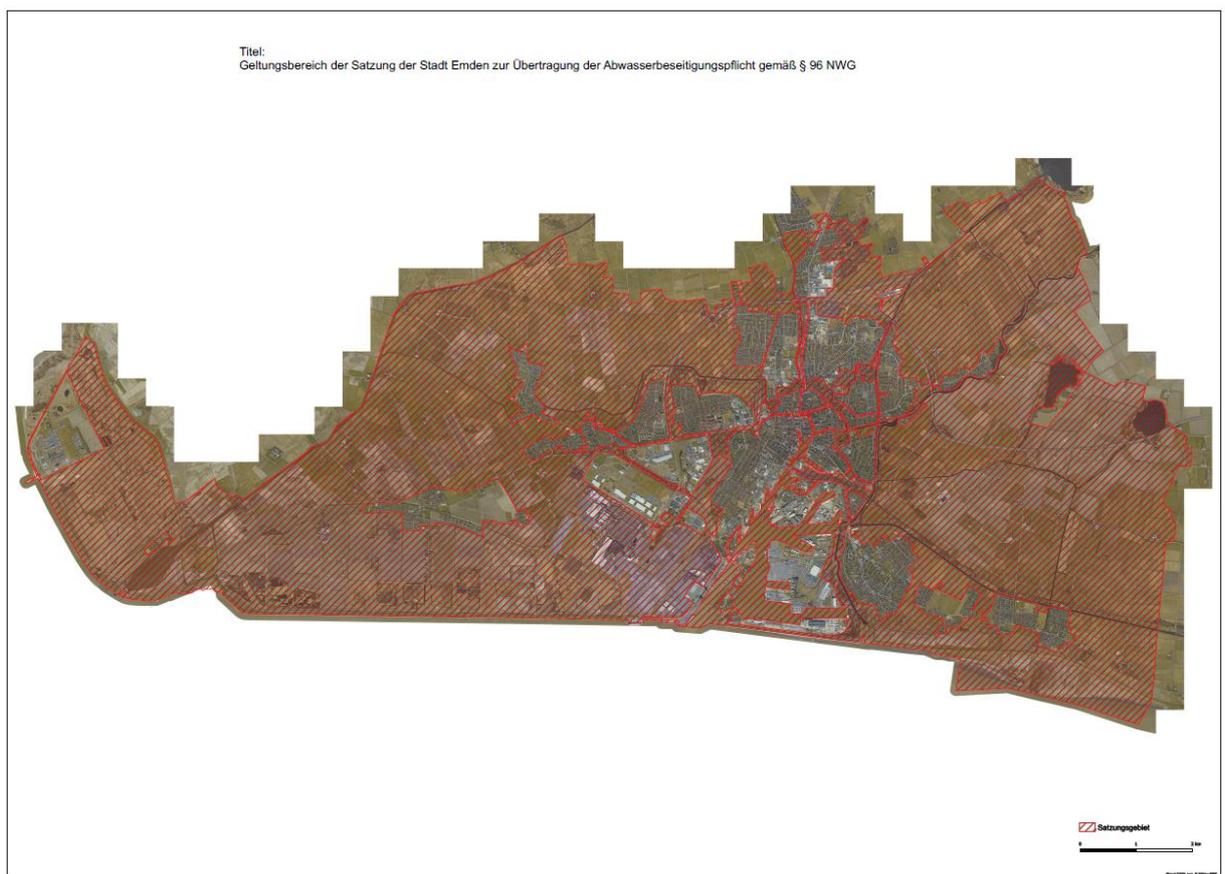
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

¹ NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48),

² NAbfG Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. 2003, 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119)

Anlage:



**Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans der Stadt Emden
mit Strategischer Umweltprüfung und Umweltbericht**

Die kreisfreie Stadt Emden hat gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ihren Landschaftsrahmenplan fortgeschrieben. Er liegt nun im Entwurf vor. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2. Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung NUVPG unterliegt die Fortschreibung eines Landschaftsrahmenplans der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Der Entwurf der Landschaftsrahmenplan- Fortschreibung mit allen Anlagen, Karten und zugehörigem SUP-Umweltbericht liegt

gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung von 18.12.2019) i.V.m. § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVerfG in der derzeit gültigen Fassung)

in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 12.11.2020

während der Dienststunden (Mo-Fr von 8-12 und Donnerstag von 14.30 -17 Uhr) im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, 26721 Emden, Sozialraum (Untergeschoss) zu jedermanns Einsicht

öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Einsicht jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Tragen eines Mund-Naseschutzes möglich.

Termine können unter den Rufnummern 04921/87-1416 oder -1508 sowie per E-Mail an umwelt@emden.de vereinbart werden.

Die Unterlagen werden parallel auf der Internetseite der Stadt Emden veröffentlicht:

www.emden.de/bekanntmachungen-umwelt

Bei Bedarf können die Unterlagen auf Anfrage (telefonisch oder per E-Mail unter den genannten Kontaktdaten) auch auf postalischem Wege zugestellt werden. Eine Erläuterung der Planinhalte kann ebenfalls telefonisch erfolgen.

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes als Fachgutachten des Naturschutzes umfasst einen umfangreichen Textteil (700 Seiten), Karten im Maßstab 1:26.000 (verkleinert) und Anlagen inkl. des SUP-Umweltberichtes. Alle genannten Unterlagen enthalten Umweltinformationen.

Gemäß § 42 Abs. 3 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans im Anschluss an die öffentliche Auslegung äußern.

Anregungen und Bedenken können in der Zeit vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020

bei der Stadtverwaltung Stadt Emden, Ringstraße 38 b, 26721 Emden oder unter umwelt@emden.de **vorgebracht bzw. schriftlich mitgeteilt werden.**

Aufstellende und entscheidende Behörde für das Fachgutachten Landschaftsrahmenplan sowie den zugehörigen Umweltbericht ist der Fachdienst Umwelt der Stadt Emden als untere Naturschutzbehörde.

Die Entscheidung über die abschließende Fassung des Landschaftsrahmenplanes nach Auswertung eingegangener Stellungnahmen zu Sachfehlern und sinnvollen Ergänzungen obliegt der unteren Naturschutzbehörde.

Emden, 05.10.2020

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Volkswagen AG, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Errichtung Halle 20B“ auf dem Betriebsgelände des Volkswagenwerkes Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Verfüllung eines Gewässers und Umstrukturierung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen) in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter https://www.emden.de/Rathaus/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen_des_FD_Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 30.09.2020

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden
Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 25 der Stadt Emden

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 30.09.2020

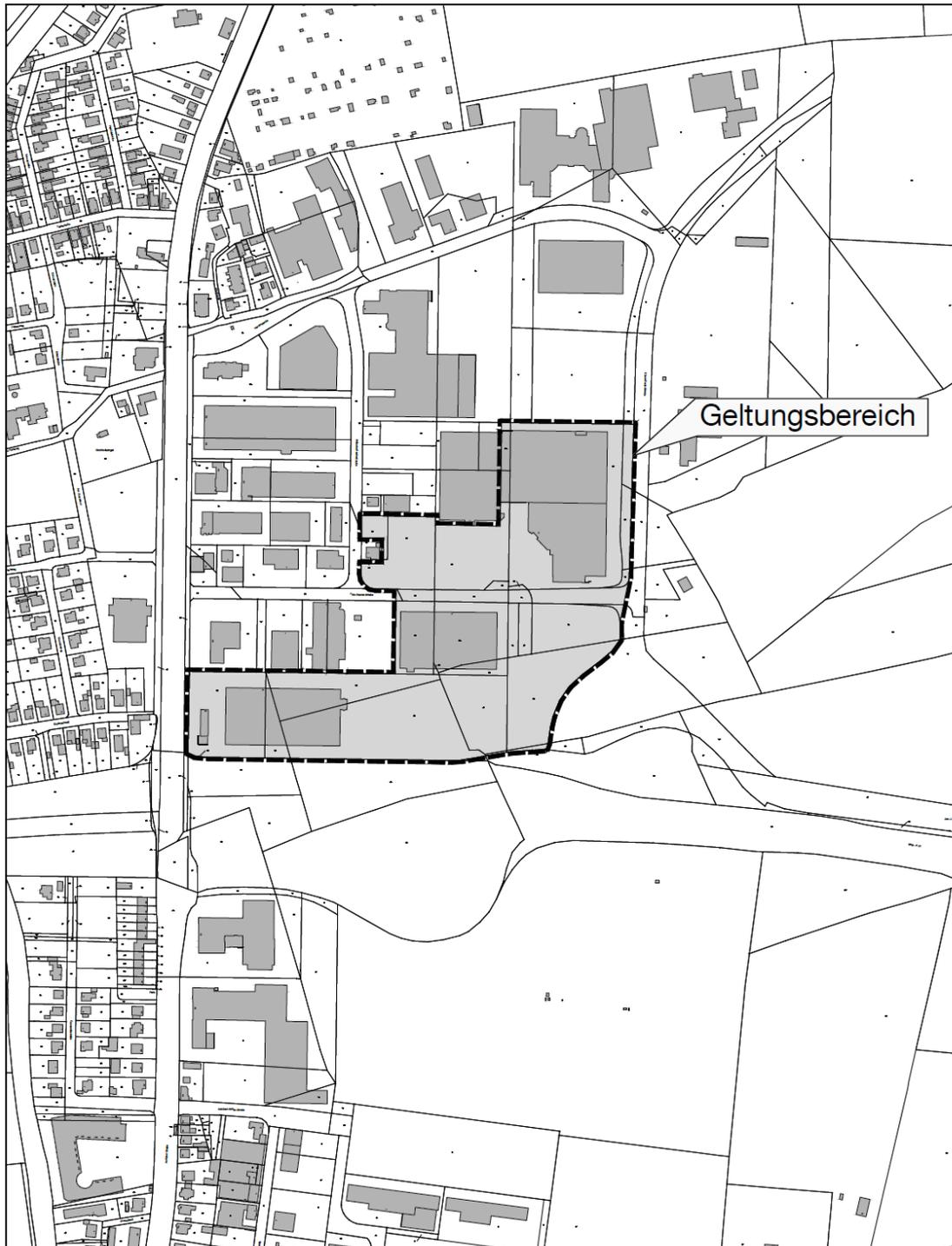
Stadt Emden

Oberbürgermeister
Tim Kruithoff

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 25 kann während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, im 2. OG, Zimmer 208 (derzeit nur nach Terminvereinbarung) oder im Internet unter www.emden.de (Rubrik Rathaus/Ortsrecht) eingesehen werden.

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 25



Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 25

FD 361 Stadtplanung

M. 1 : 5.000

16.07.2020

Emden, 01.10.2020

Stadt Emden

– 361 –

Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden
Satzung der Stadt Emden über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 22

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 22 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans D 160 „Westcenter I Ubierstr.“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ursprünglichen Veränderungssperre am 12.10.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Emden, den 30.09.2020

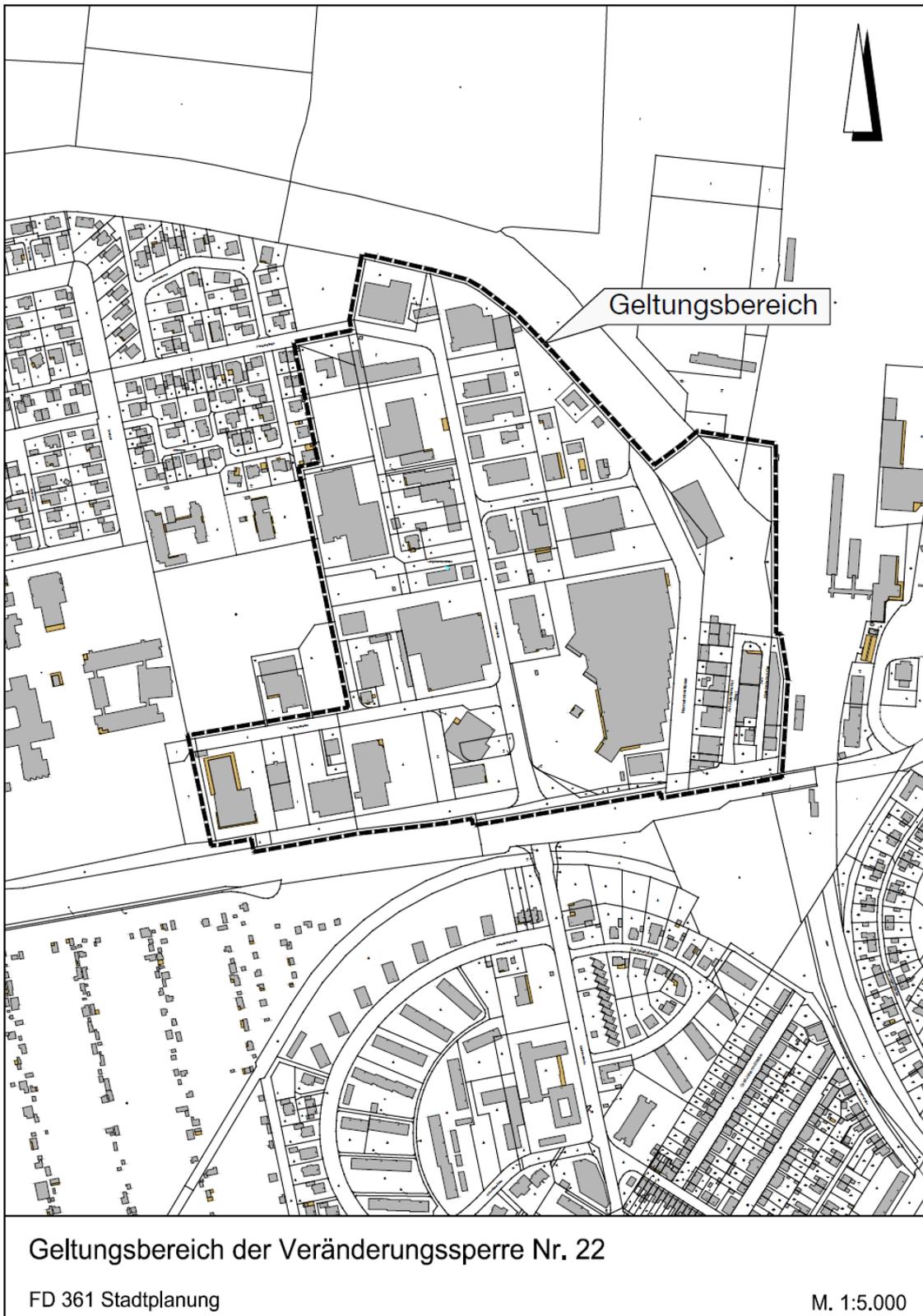
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 22 kann während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, im 2. OG, Zimmer 208 (derzeit nur nach Terminvereinbarung) oder im Internet unter www.emden.de (Rubrik Rathaus/Ortsrecht) eingesehen werden.

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 22



Emden, 01.10.2020

Stadt Emden

– 361 –

Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden
Satzung der Stadt Emden über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 23

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 23 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans D 89, 1. Änderung „Westcenter II Zweiter Polderweg“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ursprünglichen Veränderungssperre am 12.10.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Emden, den 30.09.2020

Stadt Emden

Oberbürgermeister
Tim Kruithoff

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 23 kann während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, im 2. OG, Zimmer 208 (derzeit nur nach Terminvereinbarung) oder im Internet unter www.emden.de (Rubrik Rathaus/Ortsrecht) eingesehen werden.

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 23



Emden, 01.10.2020

Stadt Emden

– 361 –

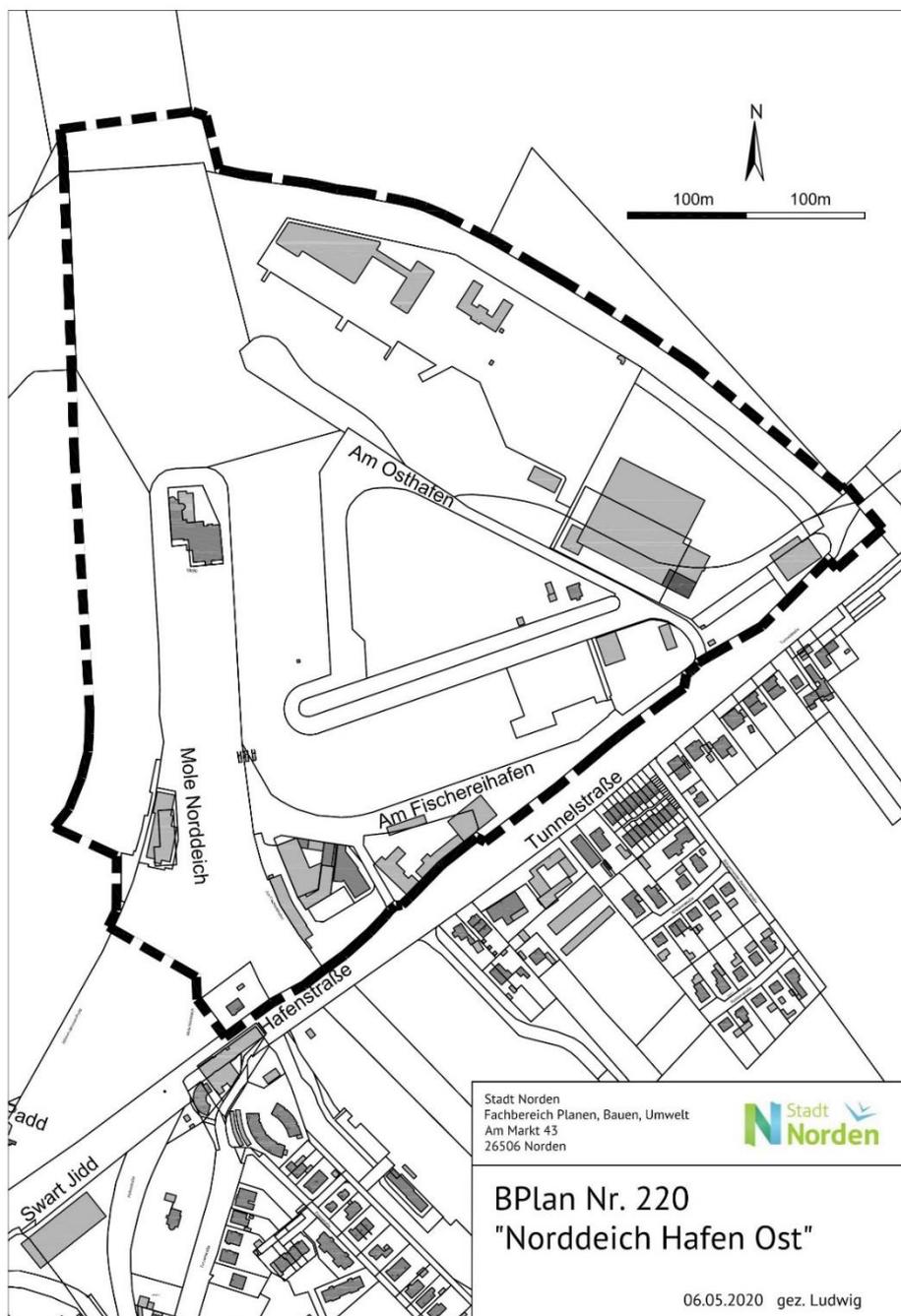
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Sicherung der Flächen für hafenauffine Nutzungen und die Weiterführung der Entwicklung des Norddeicher Hafens. Zur Sicherung der Planung hat der Rat am 22.09.2020 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Veränderungssperre wird zu jedermanns Einsicht im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund der Corona-Krise ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Tel.-Nr. Herr Männel: 04931/923338; Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230. Vereinbart werden können Termine für den Zeitraum Mo – Do von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 02.10.2020 tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 24.09.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Verordnung über die 1. Änderung der Verordnung über Art, Maß und Umfang
der Straßenreinigung in der Stadt Norden
(Straßenreinigungsverordnung) vom 03.12.2019**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

**Änderung des Straßenverzeichnisses
(Anlage zu § 1 Abs. 2 Straßenreinigungsverordnung)**

Geänderte Eintragungen:

Addinggaster Weg

Bahnhofstraße (von Raiffeisenstraße bis Wurzeldeicher Straße)

Deichstraße (Kurpromenade von Badestraße bis Dörper Weg südöstliche Spur und von Dörper Weg bis Hs.Nr. 18)

Dr.-Frerichs-Straße

Eselspfad (von Am Zingel bis Vor dem Friedhof)

Glückauf (Osterstraße bis Hs.Nr. 1)

Hasenstraße (von Addinggaster Weg bis Hs.Nr. 16 bzw. 17 sowie Abzweigung zum Schulpfad)

Heerstraße (von Im Horst bis Rheinstraße, ohne Bahnübergang)

In der Wirde (von Flökershauser Weg bis Hs.Nr. 7A-D bzw. 8)

Molenstraße (von Frisiastraße bis Hattermannsweg)

Norddeicher Straße (in Norden von Am Markt bis in Höhe Verbindungsweg zum Fischerspfad, in Norddeich von Nordlandstraße bis Badestraße, ohne Stichstraße gegenüber Einmündung Kolkstraße)
Ostertogstraße
Raiffeisenstraße (von Bahnhofstraße bis Hs.Nr. 8)
Schulpfad (von Addingaster Weg bis Evensweg)
Tunnelstraße (von Norddeicher Straße bis Bürgermeister-Balssen-Straße)
Vor dem Friedhof
Wurzeldeicher Straße (von Bahnhofstraße bis Gerberstraße)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Norden, den 08.07.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 47 A „Vorderer Hafенbereich“, Neuaufstellung

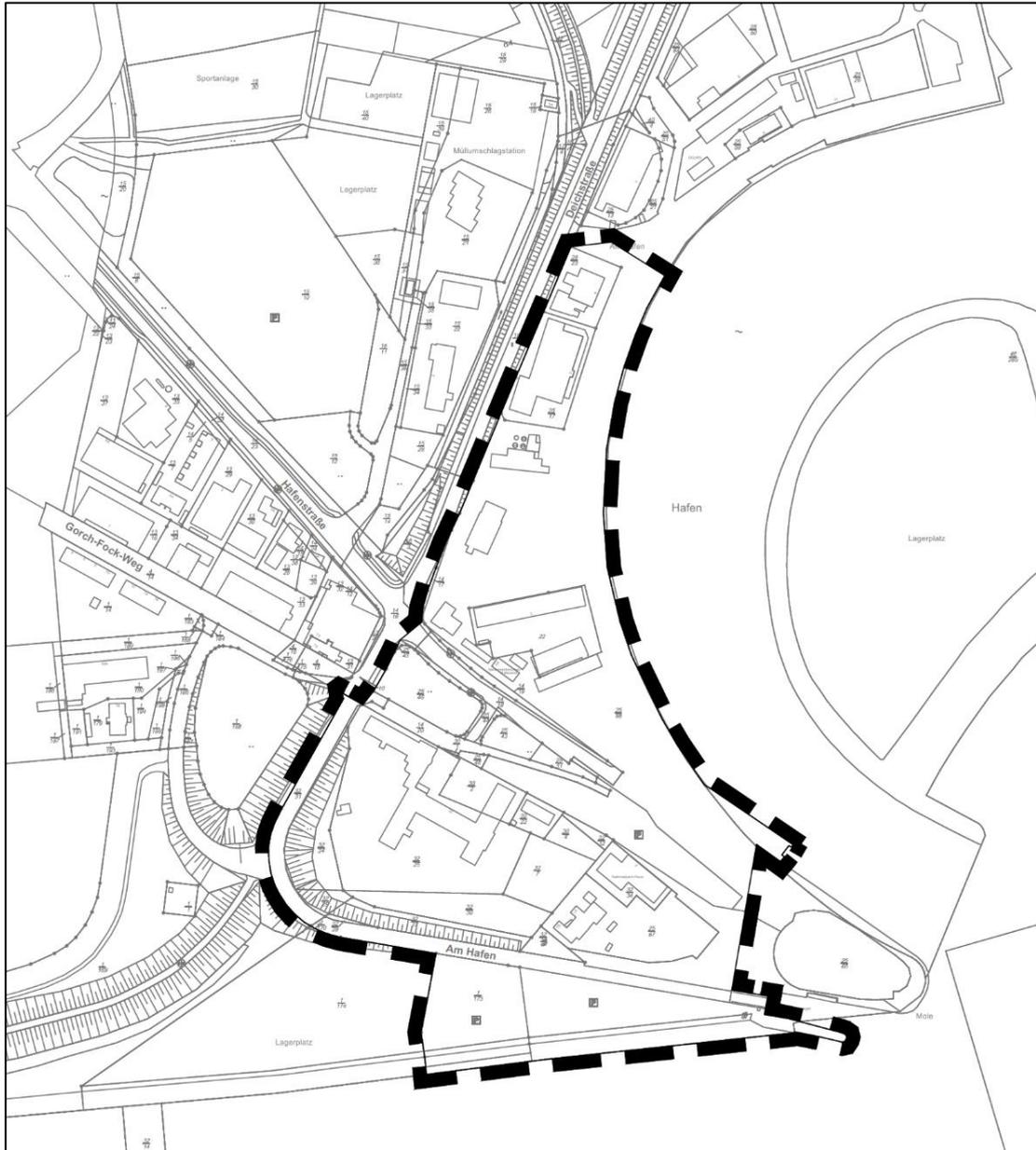
Der Rat der Stadt Norderney hat am 18.08.2020 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, dem Schallgutachten und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungspläne einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen. **Vor dem Hintergrund der aktuellen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie wird um telefonische Voranmeldung gebeten.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

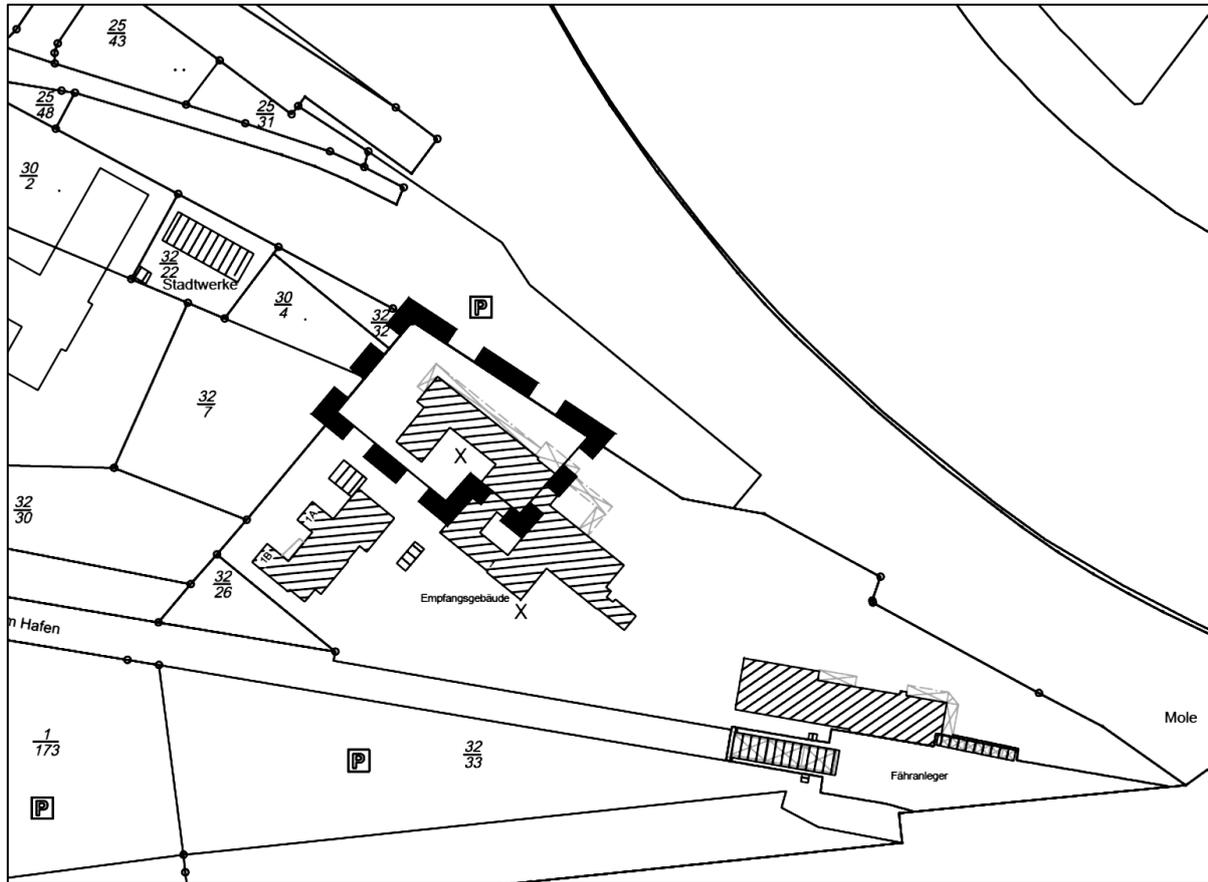
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“ tritt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 47 A „NEZ“ außer Kraft. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem n nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 47 A „NEZ“

Norderney, den 24.09.2020

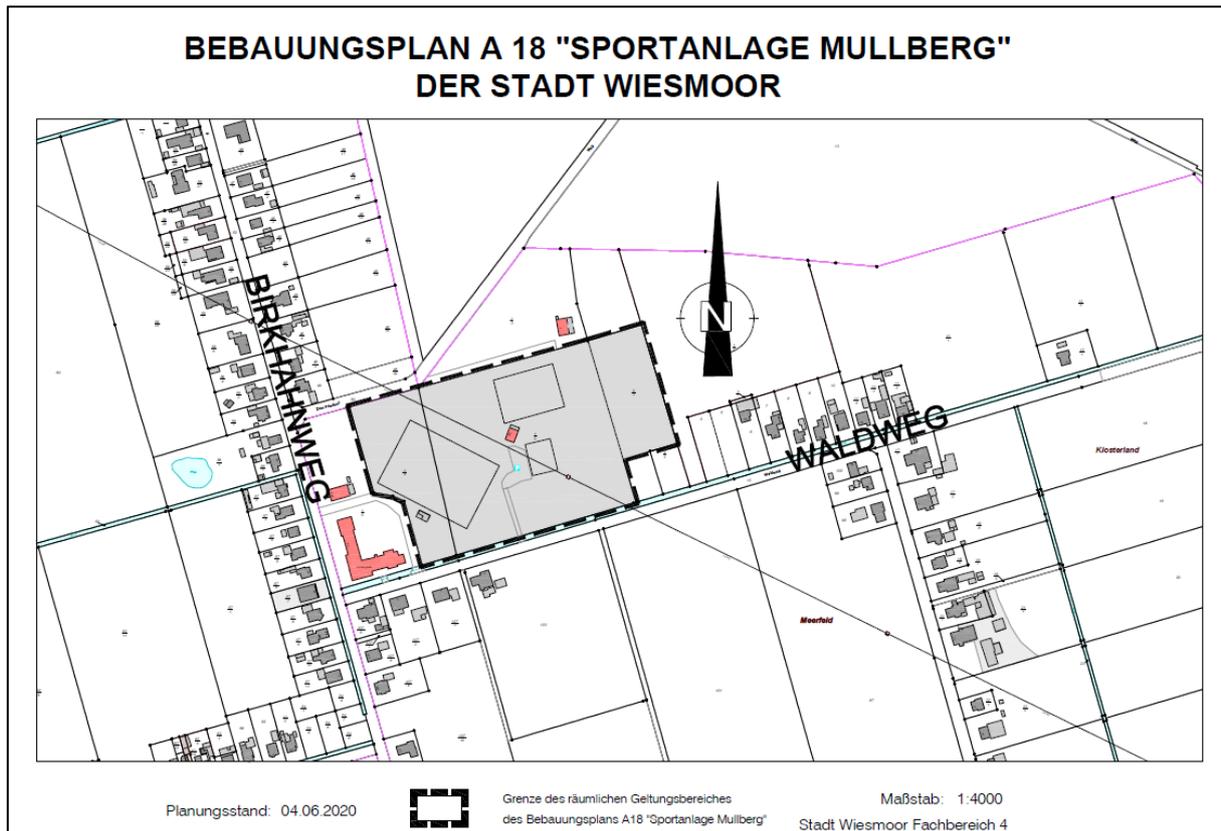
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 18 „Sportanlage Mullberg“ der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2020 den Bebauungsplan Nr. A 18 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. A 18 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. A 18 mit den örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung vom 03.06.2020 sowie der schalltechnische Stellungnahme IEL Aurich vom 27.01.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, 11.09.2020

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur in Wiegboldsbur

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 41 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur in seiner Sitzung am 07.07.2020 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Wiegboldsbur folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle-:

1. Wahlgrabstätte:

- a) Ersterwerb für 30 Jahre: ----- 696,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 23,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Ersterwerb für 20 Jahre: ----- 200,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 10,00 €

3. Kinderwahlgrabstätte:

- a) Ersterwerb für 20 Jahre: ----- 230,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 11,50 €

4. Gemeinschaftsgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes inkl. anteiliger Herstellungskosten der Anlage und deren Pflege, die Ablösung der Friedhofunterhaltungsgebühr sowie die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal:

- a) Ersterwerb einer Sargstelle, für 30 Jahre: ----- 1.970,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 59,00 €
- c) Ersterwerb einer Urnenstelle, für 20 Jahre: ----- 660,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 23,00 €
- e) Ersterwerb einer Kindersargstelle für 20 Jahre: ----- 960,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 38,00 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 165,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 165,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 56,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Kirche:

- a) Nutzung der Leichenhalle bis einschließl. 5 Tage:-----235,00 €
b) Nutzung der Leichenhalle über 5 Tage, je Tag: ----- 47,50 €
c) Nutzung der Kirche für eine Trauerfeier (für Personal-/Sachkosten):----- 60,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung (anteilige Personal- und Verwaltungskosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind)

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 17,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde: ----- 16,50 €
b) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 10,00 €
c) Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gem. § 18 Abs. 8/§ 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der jährlichen Frühjahrsbegehung):
- für Grabstätten bis zu 2 Stellen, pro Jahr:----- 33,00 €
- für jede weitere Stelle, pro Jahr: ----- 8,25 €
-

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.08.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Wiegboldsbur, 07.07.2020

Der Kirchenvorstand:

gez. Gerd Kleene

gez. J. Albers

Vorsitzender

Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.07.2020 und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 15.07.2020

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich:

gez. Dierks

Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.